

Vorlage Nr.: 2023/0183/1  
 Verantwortlich: Dez. 2  
 Dienststelle: OA

**Änderung Verwaltungspraxis gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Parkständen**  
**Änderungsantrag: DIE LINKE.**

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.03.2023	6.1	x	

### Kurzfassung

Die Quotenregelung hat empfehlenden beziehungsweise orientierenden Charakter und stellt keine starre Grenze dar. Sie setzt eine aktuelle Erhebung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraums voraus.

Die Entscheidung über eine Sondernutzung ist immer im Einzelfall in Anbetracht der konkreten Situation durch die Straßenverkehrsbehörde, die als untere Verwaltungsbehörde tätig wird, zu treffen. Auch bei einer Unterschreitung der Quote können aufgrund einer Sondersituation Gründe gegen das Zulassen einer Sondernutzung sprechen. Möglich ist aber auch, dass bei Überschreitung der Quote eine außergastronomische Sondernutzung in Anbetracht der konkreten Situation vor Ort dennoch zugelassen werden kann, sofern keine verkehrlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Ergänzende Erläuterungen

Mit den im Leitfaden skizzierten Regelungen zur Quotenregelung innerhalb von Bewohnerparkzonen wird der Gedanke verfolgt, den widerstreitenden Interessen zwischen Sondernutzungen und regulärer Nutzung von Flächen für den ruhenden Verkehr größtmöglich Rechnung zu tragen. Denn die Anordnung einer Bewohnerparkzone setzt bereits nach den bundesweit geltenden Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) einen erheblichen allgemeinen Parkdruck voraus, der durch Sondernutzungen auf allgemeinen Parkständen noch weiter erhöht wird.

Die Quotenregelung setzt aber auch eine aktuelle Erhebung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraums voraus. Diese steht der Verwaltung stadtweit noch nicht vollumfänglich zur Verfügung. Über das geplante IQ-Leitprojekt „Parken“ soll der vorhandene Parkraum untersucht und bewertet werden. Das Ergebnis und damit verbunden die zukünftigen Stellplatzentwicklungen bleiben abzuwarten.

Unabhängig der im Leitfaden genannten „Quotenregelung“, die in diesem Zusammenhang als Empfehlung zu verstehen ist, ist die Entscheidung über eine außergastronomische Sondernutzung auf öffentlichen Stellplätzen immer im Einzelfall zu prüfen. So können auch bei einer Unterschreitung der normierten Quote Gründe gegen das Zulassen einer Sondernutzung sprechen. Möglich ist aber auch, dass bei Überschreitung der Quote eine außergastronomische Sondernutzung dennoch zugelassen werden kann, sofern die Überschreitung in Bewertung der konkreten Einzelsituation vor Ort noch in eine ausgewogene Gesamtsituation mündet und keine verkehrlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung darüber hat die Straßenverkehrsbehörde als untere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.